

Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg (NFD-O BÄK NW) vom 1. Dezember 2008

Aufgrund von §§ 9, 30 und 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) i.V.m. § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 19. September 2007, hat die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg am 12. November 2008 zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung die folgende Notfalldienstordnung für Nordwürttemberg beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Der Notfalldienst hat die Aufgabe, Notfälle zu versorgen und akute Erkrankungen zu behandeln. ²Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet die/den behandelnde(n) Ärztin/Arzt^{*)} nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(2) Der Notfalldienst steht allen Patienten des jeweiligen Notfalldienstbereiches zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstbereich liegt.

(3) ¹Die Behandlung im Rahmen des Notfalldienstes berechtigt nicht zur Weiterbehandlung. ²Diese erfolgt durch den Arzt der Wahl. Der weiterbehandelnde Arzt ist nach Einwilligung des Patienten zu benachrichtigen.

^{*) im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit immer nur „der Arzt“ genannt}

§ 2 Teilnahme

(1) ¹Niedergelassene Ärzte haben grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen. ²Dies gilt gleichermaßen für jeden Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und für in Arztpraxen oder MVZ angestellte Ärzte, nicht jedoch für Weiterbildungsassistenten.

(2) Für Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg richtet sich die Teilnahme am Notfalldienst nach der Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung.

(3) ¹Übt ein Arzt seine Tätigkeit über den Praxissitz hinaus an einem oder zwei weiteren Orten aus (§ 17 Abs. 2 BO), führt dies in demselben Notfalldienstbereich zu keiner höheren Teilnahmeverpflichtung am ärztlichen Notfalldienst. ²Befindet/befinden sich der/die weitere/n Tätigkeitsort/e in einem anderen Notfalldienstbereich, ist der Arzt auch dort zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. ³Bei der Einteilung zum Dienst ist der Umfang seiner Tätigkeit an den verschiedenen Orten entsprechend Absatz 4 im jeweiligen Notfalldienstbereich zu berücksichtigen.

(4) ¹Niedergelassene Ärzte mit einer ärztlichen Tätigkeit bis zu 20 Stunden in der Woche nehmen zur Hälfte am jeweiligen ärztlichen Notfalldienst teil, mit einer ärztlichen Tätigkeit ab 20 Stunden in der Woche nehmen sie im vollen Umfang teil. ²Niedergelassene Ärzte, die an dem jeweiligen Ort nicht mehr als 10 Stunden in der

Woche ärztlich tätig werden, haben grundsätzlich zu einem Viertel am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen.

(5) ¹In MVZ angestellte Ärzte sind zur Teilnahme am Notfalldienst am Sitz des MVZ verpflichtet. ²Sofern ein niedergelassener Arzt in seiner Praxis angestellte Ärzte beschäftigt, ist er verpflichtet, die Teilnahme der Praxis am Notfalldienst in einem Umfang, der der Anzahl der Beschäftigten entspricht, sicherzustellen. ³§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend für angestellte Ärzte.

(6) ¹Werden gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet, sind die dem jeweiligen Notfalldienst zuzuordnenden Ärzte dort zur Teilnahme verpflichtet. ²Die Teilnahme am gebietsärztlichen Notfalldienst kann ganz oder teilweise auf die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst angerechnet werden.

(7) Bei Epidemien und sonstigen außergewöhnlichen Situationen können auch gemäß § 6 von der Teilnahme befreite Ärzte durch den Vorstand der Bezirksärztekammer zum Notfalldienst verpflichtet werden.

§ 3 Umfang des Notfalldienstes

(1) ¹Zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung wird in den sprechstundenfreien Zeiten ein allgemeiner Notfalldienst eingerichtet. ²Darüber hinaus können erforderlichenfalls gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet werden, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus und soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes möglich ist.

(2) ¹Gebietsärztliche Notfalldienste unterliegen denselben Bedingungen wie allgemeine Notfalldienste. ²Die Einrichtung eines gebietsärztlichen Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer gebietsärztlicher Notfalldienste.

(3) ¹Der organisierte ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 19:00 Uhr bis zum Folgetag 08:00. ²In diesem Zeitraum ist die Sicherstellung des Notfalldienstes auch durch eine kollegiale Vertretungsregelung möglich. ³Der Vorsitzende der Ärzteschaft ist davon in Kenntnis zu setzen. ⁴Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. dauert der Dienst in der Regel von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages. ⁵In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen vom örtlichen Notfalldienstbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Ärzteschaft festgelegt werden.

§ 4 Organisation

¹Die Ärzteschaften regeln die Durchführung des Notfalldienstes für ihren Bereich.

²Der Vorstand der Ärzteschaft ist zuständig für

- die Organisation des Notfalldienstes einschließlich der Erstellung der Dienstpläne in Absprache mit dem/den örtlichen Notfalldienstbeauftragten der Kassenärztlichen Vereinigung (KV)
- die Koordinierung der Notfalldienstpläne auf Ärzteschaftsebene
- die Bildung, Änderung oder Zusammenlegung von Notfalldienstbereichen

- die Entscheidung über die Einrichtung besonderer gebietsärztlicher Notfalldienste
- die Zustimmung zur Errichtung von Notfallpraxen und anderer besonderer Einrichtungen
- die Entscheidung von Anträgen auf Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme am Notfalldienst.

³Der Vorstand der Ärzteschaft kann die Aufgaben der Erstellung der Dienstpläne und deren Koordinierung an einen oder mehrere Notfalldienstbeauftragte(n) übertragen.

§ 5 Vertretung

(1) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen approbierten Arzt vertreten lassen. ²Er bleibt dafür verantwortlich, dass der vertretende Arzt den Dienst ordnungsgemäß versieht. ³Im gebietsärztlichen Notfalldienst kann eine Vertretung nur durch einen Arzt mit einer Facharztkompetenz desselben Gebietes erfolgen.

(2) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. ²Ist ihm dies nicht möglich, kann der örtliche Notfalldienstbeauftragte einen anderen approbierten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes auch kurzfristig bestimmen.

(3) ¹Der eingeteilte Arzt hat eine Vertretung oder einen Dienstofftausch dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten und - bei Leitstellenvermittlung - dieser mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. ²Kann eine Änderung des Notfalldienstes nicht mehr rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden, so hat der ursprünglich eingeteilte Arzt für einen Hinweis an seiner Praxis zu sorgen (Anschlag an der Haustür, Anrufbeantworter u.ä.).

(4) ¹Für die nicht durch den organisierten Notfalldienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten (z.B. freier Nachmittag, Urlaub, Fortbildung) ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten. ²Die kollegiale ärztliche Vertretung ist grundsätzlich nur unter Ärzten mit einer Facharztkompetenz desselben Gebietes zulässig.

§ 6 Befreiung/Ausschluss

(1) Eine Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst erfolgt nur, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten.

(2) ¹Ärztinnen sind auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung zu befreien. ²Darüber hinaus können Ärztinnen, sofern sie nicht vollzeitig den Tagesdienst in der Praxis ableisten, auf Antrag für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der Entbindung vom Notfalldienst befreit werden, sofern die Versorgung des Kindes dies erfordert.

(3) ¹Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 können Ärztinnen und Ärzte von der Teilnahme am Notfalldienst befreit werden, wenn

- sie aus gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen, die zu einer deutlich messbaren Einschränkung ihrer ärztlichen Tätigkeit führen, an der persönlichen Teilnahme am Notfalldienst gehindert sind
- ihnen aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist
- sie an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnehmen und
- ihnen die Bestellung eines Vertreters aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Der betroffene Arzt hat dem Vorsitzenden der Ärzteschaft einen Nachweis über seine Einkünfte vorzulegen.

²Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, belegärztliche oder berufspolitische Tätigkeiten oder fehlende aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung des Notfalldienstes alleine sind keine schwerwiegenden Gründe im Sinne des Satzes 1.

(4) Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist schriftlich an den Vorsitzenden der Ärzteschaft zu richten.

(5) ¹Der Vorstand der Ärzteschaft entscheidet über den Ausschluss von der persönlichen Durchführung des Notfalldienstes, wenn Gründe vorliegen, die den betreffenden Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes ungeeignet erscheinen lassen. ²In diesen Fällen ist der betreffende Arzt verpflichtet, auf seine Kosten einen geeigneten Vertreter zu bestellen. ³Der Vorstand der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg ist von der Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Pflichten des Notfallarztes

(1) ¹Der Notfalldienstarzt muss während des gesamten Notfalldienstes über die veröffentlichte(n) Telefonnummer(n) erreichbar sein. ²Die Verwendung von Anrufbeantwortern ist nicht statthaft. ³Die Verwendung einer Mailbox eines Funktelefons ist nur zur kurzzeitigen Überbrückung von Netzausfällen erlaubt. ⁴Bei Anbindung an eine Leitstelle reicht es aus, wenn der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt für die Patienten über die Einsatzzentrale erreichbar ist.

(2) ¹Bei Anbindung an eine Leitstelle ist der Dienst habende Arzt verpflichtet, vor Beginn des Dienstes der Leitstelle telefonisch oder über das von der Leitstelle bestimmte Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft anzuzeigen. ²Ein Dienstaustausch bzw. eine Vertretung ist der Leitstelle ebenfalls rechtzeitig vorher anzuzeigen. ³Der Dienst habende Arzt ist verpflichtet, alle von der Einsatzzentrale vermittelten Einsätze entgegenzunehmen und die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Verwendung einer einheitlichen Rufnummer oder eines telefonischen Auftragsdienstsystems hat sich der Dienst habende Arzt von der ordnungsgemäßen Anrufweiterleitung zu vergewissern (Kontrollanruf).

(4) Während des Notfalldienstes angeforderte Besuche oder Behandlungen sind auszuführen, auch wenn die festgesetzte Dienstzeit hierdurch überschritten wird.

(5) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich die zur Ausübung des Notfalldienstes erforderlichen Kenntnisse anzueignen und sie regelmäßig aufzufrischen. ²Bei Übernahme von Notfalldiensten durch Vertreter oder angestellte Ärzte im Rahmen deren arbeitsvertraglichen Pflichten ist der Arzt verpflichtet, sich zu vergewissern, dass beim Vertreter oder angestellten Arzt die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.

(6) Besuche im Rahmen des Notfalldienstes sind nur dann auszuführen, wenn der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Praxis des Dienst habenden Arztes aufzusuchen.

§ 8 Besondere Einrichtungen

(1) Hat die Ärzteschaft über die Einführung von besonderen Einrichtungen im allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienst, insbesondere von zentralen Notfallpraxen, entschieden, sind privat niedergelassene Ärzte verpflichtet, dort ihren Notfalldienst abzuleisten.

(2) Der Notfalldienst ist während der festgesetzten Präsenzzeiten von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes auszuführen.

(3) ¹Die privat niedergelassenen Ärzte haben die Kosten besonderer Einrichtungen mit einer anteiligen Gebühr zu tragen. ²Die Gebühr wird gegenüber den privat niedergelassenen Ärzten durch Bescheid erhoben, den die betreffende Ärzteschaft erlässt.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen Entscheidungen des Vorstandes der Ärzteschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Vorsitzenden der Ärzteschaft Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben. ³Er hat den Beschluss, gegen den er sich richtet, anzugeben und soll begründet werden. ⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Der Vorstand der Ärzteschaft legt den Widerspruch dem Vorstand der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg vor, wenn aus seiner Sicht keine Möglichkeit zur Abhilfe gegeben ist. ²Im Abhilfeverfahren entscheidet dann der Vorstand der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg. ³Hilft der Vorstand der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg dem Widerspruch nicht ab, trifft die Entscheidung über den Widerspruch die Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Notfalldienstordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg vom 24.11.1971 außer Kraft.